

BVGer D-1916/2010 vom 23. April 2010

Bundesverwaltungsgericht, 2010-04-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1916_2010

FR: TAF D-1916/2010 du 23 avril 2010

IT: TAF D-1916/2010 del 23 aprile 2010

Regeste

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 2.1

Der Zeitpunkt der Eröffnung der angefochtenen Verfügung steht mangels Vorliegens einer Empfangsbestätigung nicht fest. Da die Beweislast für die Zustellung an die Partei der eröffnenden Behörde obliegt (vgl. Fritz Gygi, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Aufl., Bern 1983, S. 61), ist zugunsten des Beschwerdeführers davon auszugehen, dass die am 25. März 2010 bei der schweizerischen Vertretung in _____ eingegangene Beschwerde rechtzeitig erfolgt ist.

E. 2.2

Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt, hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung und ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert. Auf die form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist somit einzutreten (Art. 108 AsylG sowie Art. 105 AsylG i.V.m. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 VwVG).

E. 3

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 4

Amtssprachen des Bundes sind das Deutsche, Französische und Italienische (vgl. Art. 70 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999

[BV, SR 101]). Aus prozessökonomischen Gründen ist vorliegend indes auf die Nachforderung einer Übersetzung der englischsprachigen Eingabe zu verzichten.

E. 5

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung des Schriftenwechsels verzichtet.

E. 6.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (vgl. Art. 3 AsylG).

E. 6.2

Das Bundesamt kann ein im Ausland gestelltes Asylgesuch ablehnen, wenn die asylsuchenden Personen keine Verfolgung glaubhaft machen können oder ihnen die Aufnahme in einem Drittstaat zugemutet werden kann. Glaubhaft machen heisst, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (vgl. Art. 3, Art. 7 und Art. 52 Abs. 2 AsylG).

E. 6.3

Gemäss Art. 20 Abs. 2 AsylG bewilligt das BFM Asylsuchenden die Einreise zur Abklärung des Sachverhaltes, wenn ihnen nicht zugemutet werden kann, im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat zu bleiben oder in ein anderes Land auszureisen. Gestützt auf Art. 20 Abs. 3 AsylG kann das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) schweizerische Vertretungen ermächtigen, Asylsuchenden die Einreise zu bewilligen, die glaubhaft machen, dass eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben oder für die Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG bestehe.

E. 6.4

Bei dieser Entscheidung gelten restriktive Voraussetzungen für die Erteilung einer Einreisebewilligung, wobei den Behörden ein weiter Ermessensspielraum zukommt. Neben der erforderlichen Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG sind namentlich die Beziehungsnähe zur Schweiz, die Möglichkeit der Schutzgewährung durch einen anderen Staat, die Beziehungsnähe zu anderen Staaten, die praktische Möglichkeit und objektive Zumutbarkeit zur anderweitigen Schutzsuche sowie die voraussichtlichen Eingliederungs- und Assimilationsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1997 Nr. 15 E. 2.e-g S. 131 ff.; die dort akzentuierte Praxis hat nach bloss redaktionellen Änderungen bei der letzten Totalrevision des Asylgesetzes nach wie vor Gültigkeit).

E. 7.1

Einleitend ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer unter anderem erklärte, mit den LTTE keine Bezüge oder Probleme gehabt zu haben. In Anbetracht seiner geltend gemachten Aufenthalte in Kampfgebieten und der zu Protokoll gegebenen Biografien respektive aktuellen Aufenthaltsorten von Angehörigen wirft diese Aussage gewisse Fragen auf, zumal die Botschaft im Übermittlungsschreiben an die Vorinstanz unter anderem die offensichtliche Angst des Beschwerdeführers erwähnte. Da er aber am Ende der Befragung erklärte, alle für ihn relevanten Fluchtgründe vorgebracht zu haben, ist er grundsätzlich dabei zu beharren.

E. 7.2

Die Vorinstanz hat im angefochtenen Entscheid in detaillierten Erwägungen darauf hingewiesen, dass erhebliche Diskrepanzen zwischen der schriftlichen Asylbegründung des Beschwerdeführers vom 5. Juni 2009 und den Angaben, die er anlässlich der Befragung vom 28. Oktober 2009 machte, bestehen. Eine Überprüfung der relevanten Akten stützt die Auffassung des BFM. So geht aus der schriftlichen Begründung klar hervor, dass er durch Armeeingehörige an einem unbekanntem Ort angeblich gefoltert worden sein soll, derweil er gemäss den mündlichen Schilderungen durch Unbekannte, welche in das Lager eingedrungen seien, die erwähnten Nachteile erlitten habe (vgl. S. 2 des Protokolls). Auch die weiteren vom BFM hervorgehobenen Unglaubhaftigkeitselemente bestehen (vgl. Bst. G. vorstehend). In der Rekurseingabe beschränkt sich der Beschwerdeführer weitgehend darauf, den Sachverhalt aus seiner Sicht erneut darzulegen beziehungsweise zu aktualisieren. Auffallend ist dabei, dass die Passage beginnend auf S. 1 unten zum Teil schon wörtlich in den Eingaben vom 5. Juni 2009 sowie 23. Juni 2009 enthalten war. Eine Auseinandersetzung mit den vorinstanzlichen Argumenten findet jedoch nicht statt. Das Beschwerdevorbringen, wonach das BFM seiner auch in psychischer Hinsicht prekären Situation nicht genügend Rechnung getragen habe, vermag die widersprüchlichen Aussagen jedenfalls nicht hinreichend zu erklären. Auffallend ist ferner, dass er in der Eingabe vom 23. Dezember 2009 geltend macht, nur über eine Identitätskarte zu verfügen, derweil sich in den vorinstanzlichen Akten eine Kopie seines am _____ ausgestellten und zehn Jahre lang gültigen Reisepasses befindet. Vor diesem Hintergrund ist die in der Beschwerde geäusserte Furcht (auch) vor den staatlichen Sicherheitskräften erneut nicht glaubhaft respektive nachvollziehbar. Zwar bringt er in der Eingabe vom 5. Februar 2010 vor, Ende Dezember 2009 im Rahmen einer Razzia festgenommen, befragt und nach 6 Tagen wieder freigelassen worden zu sein. In Anbetracht seiner wie erwähnt insgesamt unglaubhaften Schilderungen ist aber auch dieses Vorbringen zu bezweifeln. Unbesehen dessen wäre die Asylrelevanz einer Haft von weniger als einer Woche verbunden mit Befragungen in der geltend gemachten Form ohnehin nicht gegeben. Dies umso weniger, als damit offenbar keine weiteren Massnahmen wie die Einleitung eines Strafverfahrens verbunden waren. Entsprechend ist seine weitere Behauptung, wonach seine Partnerin respektive Ehefrau im Rahmen ihrer Meldepflicht wiederholt nach seinem Aufenthaltsort gefragt worden sei, ebenfalls unglaubhaft, da er diesfalls nicht bereits nach sechs Tagen aus dem Gewahrsam der Sicherheitskräfte, welche praxisgemäss weitere Nachforschungen angestellt haben dürften, freigekommen wäre. Schliesslich verweist das BFM zu Recht darauf, dass dem Beschwerdeführer, welcher angab, letztmals im Dezember 2005 durch Unbekannte bedroht worden zu sein, gemäss bestehender Aktenlage keine begründete Furcht vor ernsthaften Nachteilen im Heimatland zu attestieren ist.

E. 7.3

Das Bundesverwaltungsgericht hat sodann im Grundsatzurteil BVGE 2008/2 eine Lageanalyse betreffend Sri Lanka vorgenommen und gelangte dabei zum Schluss, dass sich die allgemeine Sicherheitslage seit Januar 2006 insgesamt, insbesondere aber in Colombo kontinuierlich verschlechtert habe. Seit Ergehen dieses Urteils am 14. Februar 2008 hat sich der bewaffnete Konflikt zwischen der Regierung und der LTTE weiter zugespitzt. Nach der Rückeroberung des letzten von der LTTE kontrollierten Gebietes im Raum Mullaitivu wurde am 18. Mai 2009 seitens der Regierung der endgültige Sieg über die LTTE verkündet und der Bürgerkrieg offiziell für beendet erklärt. Nach dieser Niederlage der LTTE haben die srilankischen Behörden - namentlich im Grossraum Colombo - die Sicherheitsmassnahmen nicht gelockert. Daher laufen gerade junge Männer wie der Beschwerdeführer Gefahr, überall und jederzeit von srilankischem Sicherheitspersonal einer minuziösen Personenkontrolle unterzogen und öfters auch für eingehendere Abklärungen auf den Posten mitgenommen oder in ein Armeecamp beordert zu werden. Diese so genannten "Anti-Terrormassnahmen" werden im Raum Colombo - unbesehen der Rügen des Supreme Courts - als repressives Instrument gegen befürchtete Infiltrationen tamilischer Separatisten angewandt. Diesen Massnahmen, denen ein Grossteil der tamilischen Bevölkerung im ganzen Land und ebenso auch in Colombo ausgesetzt sind, kommt indes aufgrund mangelnder Intensität kein Verfolgungscharakter im Sinne von Art. 3 AsylG zu. Entsprechend vermögen die weiteren Ausführungen des Beschwerdeführers in den Eingaben und anlässlich der Befragung zur generellen Gefährdungssituation seiner Person respektive der Tamilen nicht zur Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu führen. Der Beschwerdeführer vermag mithin nicht substantiiert darzutun, inwiefern das BFM zu Unrecht geschlossen habe, er sei nicht schutzbedürftig im Sinne des AsylG.

E. 8

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer keine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG glaubhaft machen konnte und nicht als Flüchtling anerkannt werden kann. Aufgrund der vorstehenden Erwägungen erübrigt es sich, auf die weiteren Ausführungen einzugehen, da sie am festgestellten Ergebnis nichts zu ändern vermögen. Das BFM hat demnach zu Recht die Einreise in die Schweiz nicht bewilligt und das Asylgesuch abgelehnt.

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

E. 10

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Aus verwaltungsökonomischen Gründen sowie in Anwendung von Art. 63 Abs. 1 in fine VwVG und Art. 2 und 6 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) ist vorliegend jedoch auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten. (Dispositiv nächste Seite)